



„Wir haben Wort gehalten“

HVM der KZVB bewährt sich in der Corona-Krise

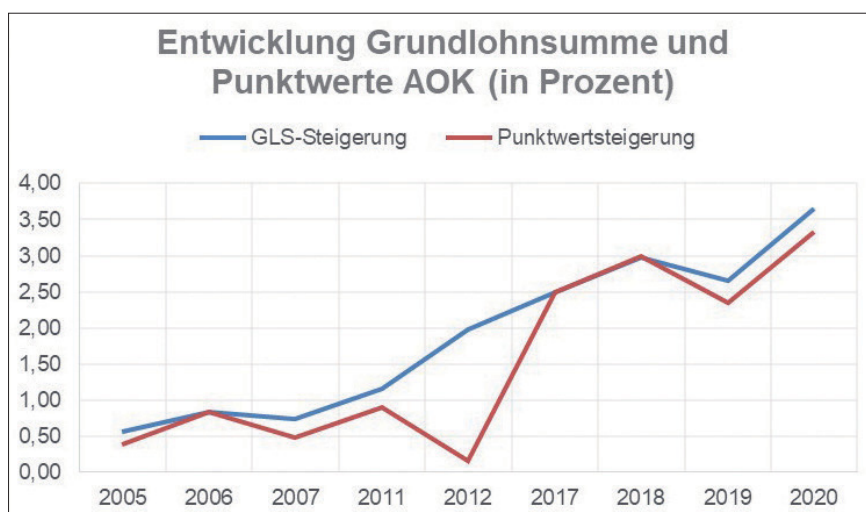
Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KZVB sorgte vor seiner Einführung 2019 für rege Diskussionen innerhalb des Berufsstandes. Heute lässt sich feststellen: Der HVM hat sich bewährt – auch und gerade in der Corona-Krise.

„Wir haben Wort gehalten. Seit unserem Amtsantritt wurde wegen des HVM keinem Zahnarzt auch nur ein Cent gekürzt. Alle erbrachten Leistungen wurden vollumfänglich vergütet“, betont Christian Berger, Vorsitzender des Vorstands der KZVB. Da die Budgetierung für das laufende und das kommende Jahr pandemiebedingt ausgesetzt wurde, wird der HVM weiterhin nicht zur Anwendung kommen. Er ist also, wie schon bei seiner Einführung erhofft, ein „Airbag, der hoffentlich nicht zur Anwendung kommt“. Dennoch ist die KZVB wie alle Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gesetzlich gezwungen, Regeln für die Honorarverteilung zu erlassen, die auch mögliche Budgetüberschreitungen bei einzelnen Krankenkassen berücksichtigen. Und dafür gibt es sehr unterschiedliche Konzepte. Eine Variante wäre beispielsweise der „floatende Punktwert“. Zeichnet sich eine Budgetüberschreitung ab, wird der vertraglich vereinbarte Punktwert einfach vorsorglich abgesenkt. Das kam für die KZVB nie in Frage. Stichwort: Planungssicherheit.

Puffertage abgeschafft

Eine andere Option wären die bis 2018 geltenden Puffertage, die bei den bayerischen Vertragszahnärzten äußerst unbeliebt waren und oft als Damoklesschwert kritisiert wurden. Die Vertreterversammlung der KZVB sprach sich 2017 einstimmig dafür aus, dass es solche Puffertage nicht mehr geben soll. Diese Forderung wurde mit dem neuen HVM umgesetzt. Transparenz, Planungssicherheit und Gerechtigkeit – diese Ziele wurden mit dem seit 2019 geltenden HVM erreicht. Sollte es eines Tages bei einer

Krankenkasse zu Budgetüberschreitungen kommen und der HVM scharfgeschaltet werden, werden die Praxen rechtzeitig vorab darüber informiert und können bereits im Vorfeld entsprechend reagieren. Das ist der entscheidende Unterschied zum früheren HVM. Die darin enthaltenen Puffertage wurden oft mit einem zeitlichen Vorlauf von wenigen Tagen festgesetzt, bevorzugt im umsatzstarken vierten Quartal. Leidtragende waren die Zahnärzte, die das Bestellbuch voll hatten und diese Leistungen zu teilweise erheblich reduzierten Punktwerten erbringen mussten.



Die Punktwerthöhungen orientieren sich seit Amtsantritt des derzeitigen KZVB-Vorstands 2017 stets an der Grundlohnsumme. Dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall.

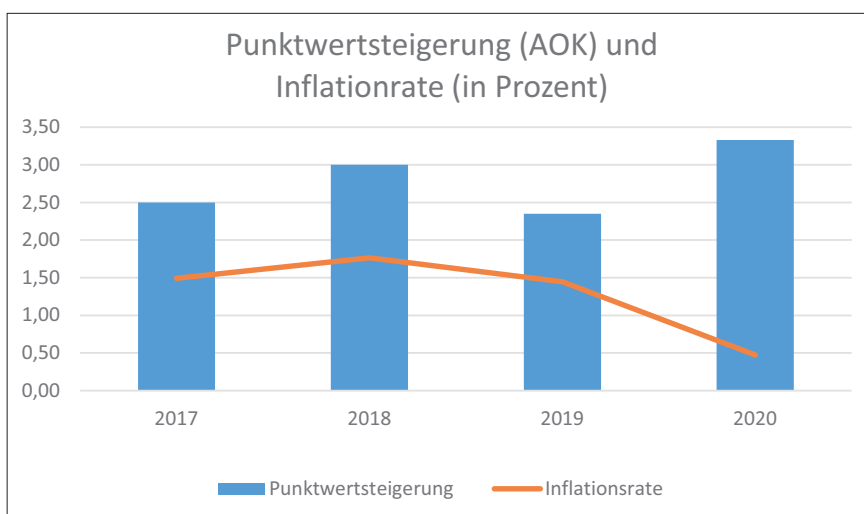


Coronabedingte Umsatzeinbrüche fast ausgeglichen

Anders als andere KZVen musste die KZVB auch im Krisenjahr 2020 ihren HVM nicht ändern. Die erste Welle der Corona-Pandemie hatte im März und April 2020 bekanntlich zu enormen Umsatzrückgängen in den Praxen geführt. Die Zahnärzte bekamen dennoch keine staatliche Unterstützung. Das Argument lautete damals, dass die verschobenen Behandlungen nachgeholt werden können. Im Bereich der KZVB zeigt sich, dass das weitgehend auch der Fall war. Nicht zuletzt auch wegen einer bayernweiten Informationskampagne unter dem Motto „Jetzt zum Zahnarzt gehen – Karies kennt kein Corona“! So liegt das Gesamt abrechnungsvolumen im Jahr 2020 nur minimal unter dem des Vorjahres – trotz Pandemie! Und auch hier half der HVM. So sind die garantierten Budgetbeträge quartalsübergreifend deckungsfähig. Deshalb kam es trotz steigender Abrechnungszahlen nach dem ersten Lockdown, die teilweise auch zu sogenannten Mehrleistungen führten, bei keiner Praxis zu Honorarkürzungen. Der HVM hat also auch den Stresstest Corona bestanden.

Erfolgreiche Vergütungsverhandlungen

Die bayerischen Vertragszahnärzte haben nicht nur wegen der zeitlich befristeten Aussetzung der Budgetierung Planungssicherheit. Auch die Vergütungsverhandlungen tragen dazu bei. So konnte der Vorstand mit der größten bayerischen Krankenkasse einen Dreijahresvertrag abschließen. Bei den Punktwerthöhungen konnte die KZVB zudem einen Pandemie-



Die Punktwerthöhungen liegen seit 2017 auch stets deutlich über der Inflationsrate.

Zuschlag durchsetzen – lange bevor eine entsprechende Vereinbarung auf Bundesebene abgeschlossen wurde. Damit setzt der Vorstand seine erfolgreiche Verhandlungsführung fort. Seit 2017 orientieren sich die Punktwerthöhungen stets an der Grundlohnsummensteigerung, die die ge-

setzliche Obergrenze für Honorarzuwächse darstellt. Das war in der Vergangenheit nicht immer der Fall (siehe Abbildung linke Seite). Die Punktwerte sind darüber hinaus auch deutlich stärker gestiegen als die allgemeine Inflationsrate.

Leo Hofmeier

PANDEMIEZUSCHLAG

Die gesetzliche Krankenversicherung stellt für Corona-bedingte Mehrkosten in den deutschen Vertragszahnarztpraxen 275 Millionen Euro zur Verfügung. Darauf haben sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband verständigt und eine bundesmantelvertragliche Vereinbarung im Sinne eines „Pandemiezuschlages“ abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarung werden die Krankenkassen in der zweiten Jahreshälfte eine „einmalige pauschale Abgeltung für besondere Aufwände der Vertragszahnärzte im Rahmen der Behandlung von GKV-Versicherten während der Corona-Pandemie“ unabhängig von der jeweiligen Gesamtvergütung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) zahlen. Wie dieser Betrag auf die einzelnen Praxen verteilt wird, war zum Redaktionsschluss dieses BZB noch offen.